

EINBRUCHDIEBSTAHL - Öffnung von Behältnissen mit geraubten Schlüsseln - ED3009.12

Sofern und soweit die nachstehend beschriebenen Zusatzdeckung auf der Police samt Versicherungssumme ausgewiesen ist, gilt diese auf erstes Risiko in Abänderung und Erweiterung des Art. 1 Pkt. 3.2 der AEB wie folgt als mitversichert:

Schäden, die dadurch entstehen, dass die vereinbarten verschlossenen Behältnisse (Geldschränke, Mauersafes) mit den Original- oder Duplikatschlüsseln geöffnet werden, die der Täter außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Raub in seinen Besitz gebracht hat. Als Täter im vorstehenden Sinne kommt nur eine zur Führung der Schlüssel nicht berechnigte Person in Betracht. Der Raub muss gegen den berechtigten Inhaber der Schlüssel erfolgen.

Schäden, die dadurch entstehen, dass die vereinbarten verschlossenen Behältnisse (Geldschränke, Mauersafes) mit den Original- oder Duplikatschlüsseln geöffnet werden, die der Täter außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl gemäß Art. 1, Punkt 2 der AEB in seinen Besitz gebracht hat.

Es gelten die für das jeweilige Behältnis auf der Police für die Position Bargeld, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Sparbücher mit/ohne Lösungswort, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl. vereinbarten Höchstsummen, maximal jedoch die für die Position "Öffnung von Behältnissen mit geraubten Schlüsseln" ausgewiesene Versicherungssumme.